

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Band 40

**Die Religionsfreiheit
in der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten
von Amerika unter spezieller
Berücksichtigung
der jeweiligen Methodik der
Verfassungsinterpretation**

Von

Ulrich Fülbier



Duncker & Humblot · Berlin

ULRICH FÜLBIER

Die Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika unter spezieller
Berücksichtigung der jeweiligen Methodik der
Verfassungsinterpretation

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von

Otto Depenheuer · Alexander Hollerbach · Josef Isensee
Joseph Listl · Wolfgang Loschelder · Hans Maier · Paul Mikat
Stefan Muckel · Wolfgang Rüfner · Christian Starck

Band 40

Die Religionsfreiheit
in der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten
von Amerika unter spezieller
Berücksichtigung
der jeweiligen Methodik der
Verfassungsinterpretation

Eine rechtsvergleichende Studie

Von

Ulrich Fülbier



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
hat diese Arbeit im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7247
ISBN 3-428-11185-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

*Meinen Eltern
Barbara und Klaus-Dieter Fülbier*

In Liebe und Dankbarkeit

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im September 2002 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Den infolge einiger erschwerender Begleitumstände nicht immer absehbaren Erfolg des Promotionsverfahrens habe ich nicht nur der Freude an dem gewählten Thema, sondern auch dem Zuspruch und der Unterstützung einiger Menschen zu verdanken.

An erster Stelle sei dabei der Betreuer dieser Arbeit, Herr Prof. Dr. Stefan Muckel, genannt. Er hat den Fortgang der Arbeit in jeder Hinsicht engagiert und erfolgreich unterstützt, zeigte sich stets hilfsbereit und hat darüber hinaus mit seiner zügigen Durchsicht den Grundstein dafür gelegt, daß das Verfahren noch vor meiner 2. juristischen Staatsprüfung abgeschlossen werden konnte. Für die Zweitkorrektur der Arbeit danke ich Herrn Prof. Dr. Arnulf Schmitt-Kammler ganz herzlich. Nicht vergessen möchte ich aber auch meine beiden vorherigen, im Verlauf der Arbeit leider verstorbenen Betreuer, Herrn Prof. Dr. Hartmut Krüger und Herrn Prof. Dr. Joachim Burmeister, an deren Sachverständ und Menschlichkeit ich mich gerne erinnere.

In diesem Zusammenhang danke ich auch Herrn Prof. Michael C. Dorf („Mike“), dessen Mitwirkung mir nicht nur einen erlebnis- und erkenntnisreichen Forschungsaufenthalt an der Columbia University School of Law in New York City ermöglichte, sondern der mir auch jederzeit für Diskussionen und Fragen zum US-amerikanischen Verfassungsrecht zur Verfügung stand. Seine herzliche, fast freundschaftliche Art hat mich nachhaltig beeindruckt.

Der Aufenthalt an der Columbia Law School wurde durch ein „DAAD Doktorandenstipendium im Rahmen des gemeinsamen Hochschulsonderprogramms III von Bund und Ländern“ gefördert.

Es erfüllt mich mit Freude, daß die Arbeit in die Schriftenreihe „Staatskirchenrechtliche Abhandlungen“ aufgenommen wurde. Dafür bin ich den Herausgebern der Reihe zu Dank verpflichtet. Ein Wort des Dankes gilt überdies dem Erzbistum Köln, das die Drucklegung dieser Arbeit mit einem großzügigen Druckkostenzuschuß gefördert hat.

Danken möchte ich auch meinem gesamten Freundeskreis, insbesondere aber Peter Antwerber, der auch von Spanien aus immer für mich da war, meiner einzigartigen „Busenfreundin“ Ariane Giesecke und Helge Dedek, der mir nicht nur mit seinem freundschaftlichen, sondern auch mit seinem unschätzbarsten juristischen Rat zur Seite stand, sowie nicht zuletzt meiner Freundin Suzee Lee. Für deren

große Hilfe bei der abschließenden Durchsicht des Manuskripts danke ich auch Berit Bäumerich und Christian Giesecke ganz herzlich.

Abschließend möchte ich meiner Familie danken, die stets ihre schützende Hand über ihren „Jüngsten“ hielt. Meine Brüder Rolf Uwe und Klaus-Peter, deren akademische Leistungen mir immer Ansporn und Vorbild zugleich waren, sind mir in nahezu allen Lebenslagen zum ersten Ansprechpartner geworden. Meinem Vater, Klaus-Dieter Fülbier, der in den letzten Jahren über sich hinausgewachsen ist, kann ich nicht genug dafür danken, daß er mir in jeglicher Hinsicht den Rücken freigehalten hat.

Widmen aber möchte ich die Arbeit in erster Linie meiner im März 2001 viel zu früh verstorbenen Mutter, Barbara Fülbier, die mir alle Liebe dieser Welt hat zukommen lassen und der ich mit dem Abschluß dieser Dissertation gewiß viel Freude und Stolz bereitet hätte. Worte können nicht ausdrücken, wie sehr sie mir fehlt.

Köln, im Juni 2003

Ulrich Fülbier

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
<i>Erster Teil</i>	
Vorbemerkungen zu den Rechts- und Grundrechtssystemen 24	
§ 1 USA	24
I. Common Law	24
II. Verankerung verfassungsgerichtlicher Kontrolle	26
III. Zuständigkeit bei Verfassungsfragen	28
§ 2 Deutschland	30
I. Gesetzesrecht	30
II. Verankerung verfassungsgerichtlicher Kontrolle	31
III. Zuständigkeit bei Verfassungsfragen	32
<i>Zweiter Teil</i>	
Methodik der Verfassungsinterpretation 34	
§ 1 Problemstellung	34
§ 2 Deutschland	35
I. Auslegungsmethoden	35
1. Objektive und subjektive Theorie	36
a) Objektive Theorie	36
b) Subjektive Theorie	37
c) Zusammenschau von objektiver und subjektiver Theorie	37

d) Unmöglichkeit einer exakten Trennung objektiver und subjektiver Gesichtspunkte	38
2. Ergebnis	40
II. Auslegungsprinzipien	40
1. Prinzip von der Einheit der Verfassung	41
2. Konkretisierung grundlegender Prinzipien der Verfassung	42
III. Probleme der Verfassungsinterpretation	44
§ 3 USA	45
I. Auslegungsmethoden	46
1. Law and Economics sowie Critical Legal Studies	47
2. Privileged Factor Theories	48
3. Balancing Theories	49
4. Open-System Theories	50
5. Ansatz des Supreme Court	51
6. Notwendigkeit einer gleichberechtigten Anwendung der wichtigsten Auslegungsmethoden	53
II. Auslegungsprinzipien	56
1. Stare decisis und Einheit der Verfassungsrechtsprechung	56
2. Judicial self-restraint und der Grundsatz verfassungskonformer Auslegung	59
3. Political question-Doktrin	60
III. Probleme der Verfassungsinterpretation und Vergleich	61
§ 4 Einheitliche Anwendung der Methodik	63

Dritter Teil

Staatskirchenrechtliche Systeme	64
§ 1 Einleitung	64
§ 2 Typologie des Staatskirchenrechts	65
§ 3 Deutschland	66
I. Wortlaut	66

	Inhaltsverzeichnis	11
II. Historische Auslegung	67	
1. Geschichtliche Grundlagen	67	
a) Entwicklung im 19. Jahrhundert	68	
aa) Paulskirchenverfassung	68	
bb) Revidierte preußische Verfassung	70	
b) Zeit der Weimarer Republik	72	
aa) Ende des Kaiserreichs	72	
bb) Neugestaltung durch die Weimarer Reichsverfassung	72	
(a) Ausschluß des Staatskirchentums im strengen Sinne	74	
(b) Ausschluß des evangelischen Landeskirchentums	75	
(c) Strenge Trennung	76	
(d) Ausschluß einer Staatsreligion	76	
(e) Art. 137 I WRV jedenfalls als Absage an das landesherrliche Kirchenregiment	77	
c) Weiterer geschichtlicher Verlauf (1933 – 1945)	78	
d) Schaffung des Grundgesetzes	80	
2. Wille des Verfassungsgebers	82	
3. Ergebnis	85	
III. Systematische Auslegung	85	
1. Wertung des Art. 137 V WRV	86	
a) Strenge Trennung	86	
b) Formal-organisatorische Trennung	88	
c) System grundsätzlicher Trennung	89	
2. Wertung des Art. 4 GG	91	
a) Verbot staatlicher Indifferenz	92	
b) Grundsätze der Neutralität und der Parität	94	
3. Ergebnis	95	
IV. Teleologische Auslegung	95	
1. Bezugswerte Trennung durch historisch bedingten Klimawechsel im Rechtsbewußtsein	95	
2. Bezugswerte Trennung als Freiheitsgarantie durch Einfluß der Systematik ...	96	
3. Telos des Art. 137 V WRV als Auflockerung des Trennungsprinzips	97	
a) Herrschende Ansicht	97	
b) Gegenauuffassung	98	

c) Dreiteilung der Religionsgemeinschaften	100
aa) Unterschied zwischen Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Status	100
bb) Unterschied zwischen den Großkirchen und den anderen Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus	104
(a) Soziologischer Befund	106
(b) Christliche Prägung des Grundgesetzes	113
4. Grenze der Privilegien	114
5. Ergebnis	116
V. Gesamtergebnis	117
VI. Abschließende Bemerkungen zur methodischen Vorgehensweise von Bundesverfassungsgericht und Literatur	117
1. Rechtsprechung	117
2. Literatur	120
§ 4 USA	124
I. Wortlaut	124
II. Historische Auslegung	126
1. Geschichtliche Grundlagen	126
a) Neuenglandstaaten	129
b) Südstaaten	130
c) Mittlere Staaten	132
d) Staaten ohne Staatskirchentum	132
e) Auflösung staatskirchlicher Systeme	133
2. Wille des Verfassungsgebers	134
a) Strict separationists und nonpreferentialists	134
b) Debatten von Repräsentantenhaus und Senat	135
c) Schlußfolgerungen	139
aa) Repräsentantenhaus	139
bb) Senat	140
cc) James Madison	141
dd) Thomas Jefferson	143
d) Ergebnis	144

Inhaltsverzeichnis	13
III. Systematische Auslegung	147
1. Test clause	147
2. Free exercise clause	147
a) Gleichzeitige Betroffenheit von establishment clause und free exercise clause	148
aa) Einheitliches Prinzip	148
bb) Rangfolge der Klauseln	149
cc) Balancing approach / Ansatz des Supreme Court	149
dd) Lösung im Sinne der no preference-Lehre	157
b) Fälle ohne direkte Verletzung der Religionsfreiheit Anderer	161
3. Ergebnis	164
IV. Teleologische Auslegung	164
1. Strenges Trennungssystem	164
2. Einmischungsverbot des Bundesgesetzgebers	167
3. Reichweite der no preference-Lehre	168
4. Ergebnis	169
V. Gesamtergebnis	169
VI. Abschließende Bemerkungen zur methodischen Vorgehensweise von Supreme Court und Literatur	170
1. Supreme Court	170
2. Literatur	173

Vierter Teil

Die Religionsfreiheit	174
§ 1 Deutschland	174
I. Wortlaut	174
II. Historische Auslegung	177
1. Geschichtliche Grundlagen	177
a) Paulskirchenverfassung	178
b) Revidierte preußische Verfassung	180
c) Weimarer Reichsverfassung	181
d) Zeit unter der Herrschaft der Nationalsozialisten	184

2. Wille des Verfassungsgebers	184
3. Folgerungen	187
4. Eigenständige Bedeutung der Religionsausübungsfreiheit	189
a) Einheitliches Grundrecht in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	189
b) Mehrere selbständige Grundrechte	190
c) Notwendige Abgrenzung der Einzelverbürgungen	191
5. Christliche Prägung des Religionsbegriffs	194
a) Problemstellung	194
b) Befürworter des christlich geprägten Religionsbegriffs	196
c) Grundsätzliche Offenheit des Religionsbegriffs	196
6. Ergebnis	198
III. Systematische Auslegung	200
1. Schutzbereich	200
a) Glaubensfreiheit	201
b) Bekenntnisfreiheit	202
c) Religionsausübungsfreiheit	203
d) Gewissensfreiheit	203
e) Eingrenzung des Schutzbereichs durch das Kriterium der Verfassungskonformität	204
f) Verfassungsimmanente Grenzen des Gewaltverbots und der Rechte Dritter	206
2. Schranken	208
a) Schrankenleihe	209
b) Verfassungsimmanente Schranken	209
c) Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV	210
d) Regelungszusammenhang von Art. 4 GG und Art. 140 GG	211
e) Typisierende Güterabwägung im Rahmen von Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV	213
f) Schranken der Gewissensfreiheit	215
3. Kollektive Religionsfreiheit	217
a) Religiöse Vereinigungsfreiheit	217
b) Verhältnis des Einzelnen zur Lehre seiner Religionsgemeinschaft	218
c) Selbstbestimmungsrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	220
d) Spannungsverhältnis kollektiver positiver und individueller negativer Religionsfreiheit	223

Inhaltsverzeichnis	15
4. Einfluß anderer Verfassungsnormen	228
a) Staatskirchenrechtlicher Rahmen	228
b) Grundrechte	228
c) Präambel	231
5. Ergebnis	232
IV. Teleologische Auslegung	232
1. Umfang der Religionsausübungsfreiheit	232
2. Umfang der Gewissensfreiheit	234
3. Konkretisierung der Begriffe von Religion und Weltanschauung	235
4. Schutz der Extrembetätigungen	242
5. Ergebnis	243
V. Gesamtergebnis	244
VI. Abschließende Bemerkungen zur methodischen Vorgehensweise von Bundesverfassungsgericht und Literatur	245
1. Rechtsprechung	245
2. Literatur	247
§ 2 USA	249
I. Wortlaut	249
II. Historische Auslegung	252
1. Geschichtliche Grundlagen	252
a) Prägung durch das Mutterland England	252
b) Entwicklung in den Kolonien	253
aa) Neuenglandstaaten	253
bb) Südstaaten	254
cc) Mittlere Staaten	254
dd) Staaten ohne Staatskirchentum	255
c) Beginn der gesetzlichen Absicherung	255
d) Einfluß John Lockes	256
e) Gesetzliche Regelungen nach Erlangung der Unabhängigkeit	258
2. Wille des Verfassungsgebers	260
3. Ansichten von Thomas Jefferson und James Madison	262

4. Schlußfolgerungen	264
a) Belief / action distinction-Modell	264
b) Bedeutung von „prohibiting“	266
c) Gewissensbezogenheit der Religiösität	267
aa) Schutz des forum externum	267
bb) Kollektive Religionsfreiheit	267
cc) Schutz lediglich religiöser Gewissensentscheidungen	268
d) Schutz der Atheisten	270
e) Schranken	270
5. Ergebnis	271
III. Systematische Auslegung	272
1. Test clause	272
2. Establishment clause	273
a) Grenzen des Schutzes	273
b) Einheitlicher Religionsbegriff	276
3. Weitere Grundrechte	277
4. Keine gesonderte Gewissensfreiheit	280
5. Ergebnis	280
IV. Teleologische Auslegung	281
1. Befreiung von den Wirkungen allgemeiner Gesetze	281
a) No-exemptions view	282
b) Exemptions view	282
c) Rechtsprechung des Supreme Court	283
aa) Bisherige Rechtsprechung	283
bb) Neue Rechtsprechung	287
(a) Employment Division, Department of Human Resources of Oregon v. Smith	287
(b) RFRA	291
(c) City of Boerne v. P.F. Flores, Archbishop of San Antonio	292
d) Reaktionen der Literatur	294
aa) Befürworter	294
bb) Gegner	296
e) Anwendung des „compelling interest test“ auch bei bloß mittelbaren Eingriffen	297

Inhaltsverzeichnis	17
2. Begriff der Religion	300
a) Rechtsprechung	301
b) Literatur	303
c) Utauglichkeit schutzbereichsbegrenzender Kriterien	307
3. Kollektive Religionsfreiheit	310
4. Schranken	313
5. Ergebnis	314
V. Gesamtergebnis	314
VI. Abschließende Bemerkungen zur methodischen Vorgehensweise von Supreme Court und Literatur	315
1. Supreme Court	315
2. Literatur	317
 <i>Fünfter Teil</i>	
Vergleichende Schlußbetrachtung	319
 Literaturverzeichnis	326
 Sachverzeichnis	352

Einleitung

Wohl kaum ein Faktor prägt eine Gesellschaft als Ganzes in dem Maße, wie es die Religion tut. Der Umgang eines Staates mit der Religion kennzeichnet in der Regel auch seine Gesamtausrichtung. Die Art und Weise, wie seine Verantwortlichen mit der eigenen Religion, aber auch und vor allem mit anderen, ihnen nicht nahestehenden Religionsgemeinschaften umgehen, bestimmt darüber, ob man einen Staat eher als „liberal“, „intolerant“, „fundamentalistisch“ oder gar „radikal und gewalttätig“ einordnet. Gerade der 11. September 2001, an dem Terroristen unter vermeintlicher Berufung auf den Islam einen verheerenden Anschlag auf das World Trade Center in New York City verübt haben, hat uns schlagartig wieder ins Bewußtsein gerufen, daß Religion auch eine politische und wirtschaftliche, eben eine gesamtgesellschaftliche Dimension hat. Für das Wohl eines Staates kann es demnach von entscheidender Bedeutung sein, wie er dem Bedürfnis seiner Bürger nach möglichst ungestörter und uneingeschränkter Religionsausübung nachkommt, aber auch wie er mit Gruppierungen umgeht, denen es in Wahrheit weniger um die Verfolgung religiöser Interessen geht, als vielmehr um die Erlangung politischer Kontrolle, gegebenenfalls auch unter Inkaufnahme von Straftaten.

In den westlichen Demokratien ist das Verhältnis von Staat und Kirche sowie die Freiheit der Religion grundsätzlich auf der Ebene der Verfassung geregelt und abgesichert. Die Verfassung gibt Inhalt und Grenzen der Religionsfreiheit vor. Diese Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, zunächst die diesbezüglichen Vorgaben des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen. Darüber hinaus ist es das Ziel, der Darstellung der Rechtslage in Deutschland die der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüberzustellen. Dies rechtfertigt sich aus einer Vielzahl von Überlegungen. Zunächst einmal kommt dem Verfassungsgefüge der Vereinigten Staaten von Amerika im internationalen Verfassungsrecht traditionell besonderes Gewicht zu. Die Rechtspraxis des Bundesverfassungsgerichts hat sich immer wieder von der amerikanischen Rechtsprechung beeinflussen lassen. Dies läßt sich zum einen damit erklären, daß unser gegenwärtiges Verständnis von Verfassungsgerichtsbarkeit nachweislich auf das US-amerikanische Verfassungsrecht zurückgeht,¹ zum anderen mit der Bedeutung und dem Ansehen, welches das US-amerikanische Höchstgericht, der U.S. Supreme Court, weltweit genießt. Er gilt als „das wohl legendenreichste“² und „schillerndste Gericht der westlichen Welt“³, das wie „kein anderes Gericht auf der Welt so häufig im Rampenlicht der

¹ von Brüneck, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 15.

² Kroll, in: JuS 1987, 944.

³ Maaßen, U.S. Supreme Court, S. 7.

Öffentlichkeit steht“.⁴ Er wird gewürdigt als „Schwerpunkt des Landes“ der Vereinigten Staaten von Amerika, der eine „Schlüsselstellung unter den eingesetzten Gewaltenträgern“ in den USA einnehme; kein anderes Tribunal komme ihm an Macht, Einfluß und Ansehen gleich.⁵ Seine Richter bezeichnet man als „the most powerful and irresponsible of all men in the world who govern men“.⁶ Der Supreme Court galt den meisten heutigen Verfassungsgerichten, speziell auch dem deutschen Bundesverfassungsgericht, bei ihrer Schaffung als Vorbild.⁷

Neben dieser grundsätzlichen Bedeutung des amerikanischen Verfassungsrechts ist aus deutscher Sicht aber speziell die Behandlung der Religion durch die Verfassungsorgane der Vereinigten Staaten von Interesse, weil die amerikanische Gesellschaft bekannt ist für ihre außerordentliche religiöse Vielfalt. Dort weiß man von über 1200 verschiedenen religiösen Gruppierungen.⁸ Außerdem genießt in den USA keine Kirche eine privilegierte Stellung, die vergleichbar wäre mit der Rolle der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche in Deutschland. Allerdings schwindet hierzulande der Einfluß der Großkirchen zugunsten vieler kleiner und neuartiger Glaubensgruppierungen,⁹ so daß im Hinblick auf die religiöse Landschaft in Deutschland möglicherweise bald von „amerikanischen Verhältnissen“ die Rede sein wird. Auch aus diesem Grunde bietet es sich an, den Blick nach Amerika zu richten, um zu sehen, wie sich dort das Miteinander von Staat und Religion gestaltet. Dabei wird sich zeigen, inwieweit die gern bemühte, schlagwortartige Gegenüberstellung des deutschen und des US-amerikanischen Staatskirchenrechts ihre Berechtigung hat. Bislang ist das deutsche Modell eher für eine Kooperation von Staat und Kirche bekannt,¹⁰ während die Vereinigten Staaten von Amerika „als ein klassisches Beispiel für ein Regime strikter Trennung von Staat und Kirche“ gelten.¹¹

Der jeweilige Umfang der in beiden Ländern gewährleisteten Religionsfreiheit, gerade auch im direkten Vergleich, ist in den letzten Jahren insbesondere durch die öffentliche Diskussion um die Church of Scientology in den Mittelpunkt des Inter-

⁴ Spies, in: JA 1987, 124.

⁵ Loewenstein, Verfassungsrecht, S. 400.

⁶ Rodell, History of the Supreme Court, S. 4.

⁷ Mann, in: JA 1989, 72, 79.

⁸ Note, in: Harvard Law Review 100 (1987), 1606, 1613. Trotzdem kann man davon sprechen, daß in den USA drei Religionen aus der Menge der Religionsgemeinschaften herausragen: Protestantismus, Katholizismus und Judentum. 1980 waren 54,5% der 133 Millionen Kirchenmitglieder in den USA als Protestanten registriert, 40% als Katholiken und 4% als Juden. Zu den Nachweisen siehe Note, in: Harvard Law Review 100 (1987), 1606, 1613, Fn. 8.

⁹ Ausführlich dazu im 3. Teil, § 3 IV 3.

¹⁰ Vgl. diesbezüglich nur Art. 7 III GG.

¹¹ von Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 396; Herz/Jetzlsperger, in: Höver (Hrsg.), Religion und Menschenrechte, 73, 76; Brenner, in: VVDStRL 59 (2000), 264, 270; 297 („rein laizistisches Modell“).

esses gerückt. Deren rechtliche Behandlung hat Gerichte und Schrifttum in Deutschland¹² und den USA¹³ gleichermaßen beschäftigt. Nachdem in Deutschland Politiker zum Boykott von Filmen aufriefen, an denen prominente Anhänger von Scientology als Schauspieler mitwirkten, und Bayern damit begann, von seinen Bewerbern für den Öffentlichen Dienst Auskunft darüber zu verlangen, ob sie Scientology-Mitglied seien, wurde die Angelegenheit sogar zum deutsch-amerikanischen Politikum.¹⁴ Zunächst befaßten sich sowohl die US-Regierung als auch der amerikanische Kongreß mit der Behandlung der Scientologen in Deutschland, kurz darauf griff auch die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen das Thema auf. Durch die Diskussion entstand in der Öffentlichkeit der Eindruck, daß die Religionsfreiheit in den USA nahezu unbegrenzten Schutz erfahre, in Deutschland dagegen durch ein enges Verständnis von Religionsfreiheit sowie den Einfluß der althergebrachten Amtskirchen die Ausbreitung kleinerer Religionsgemeinschaften ganz gezielt verhindert werde. Es ist auch ein Anliegen dieser Arbeit, diesem Vorwurf nachzugehen.

Fest steht jedenfalls, daß dem Grundrecht der Religionsfreiheit in beiden Verfassungen, dem bundesdeutschen Grundgesetz und der U.S. Constitution, eine überragende Bedeutung zukommt. In Deutschland war schon zur Weimarer Zeit die Rede davon, daß die Religionsartikel „Grundrechte ersten Grades“¹⁵ seien und sie in der Entwicklungsgeschichte der Grundrechte „einen hervorragenden, allgemein anerkannten Platz“ einnähmen.¹⁶ Die Religionsfreiheit gehöre „zum Kernbestand traditioneller Grundrechtskataloge“¹⁷ und habe für das demokratische Gemeinwesen den Rang eines „konstitutionierenden“ – nicht nur eines korrigierenden – Elements gewonnen.¹⁸ Die Gewährleistung umfassender Religionsfreiheit bilde eine „Grundvoraussetzung für ein freies Geistesleben“ und stelle damit eine „Vorbedingung für die Existenzmöglichkeit eines menschenwürdigen und freiheitlichen Staates“ dar.¹⁹ Nach Abel gilt das Grundrecht der Glaubens-, Gewissens- und

¹² Vgl. dazu etwa Muckel, in: German Yearbook of International Law 41 (1998), 299 ff.; ders. in: Friauf/Höfling-Muckel, Berliner Kommentar, Art. 4 Rdn. 12; ders. in: JA 1995, 343, 345; Jeand'Heur/Korioth, Staatskirchenrecht, Rdn. 93; Thüsing, in: ZevKR 45 (2000), 592, 596 f.; Dostmann, in: DÖV 1999, 993 ff.; Winter, Staatskirchenrecht, S. 70 ff.

¹³ Vgl. Greenawalt, in: California Law Review 72 (1984), 753, 773 f.; Stokeld, in: Tax Notes 67 (1995), 324 f.; Streckfuss, in: Tax Notes 67 (1995), 1697 ff.; ders., in: Tax Notes 62 (1994), 131 f.; Wright, in: Tax Notes 74 (1997), 1634 ff.; Perrotti, in: The Tax Lawyer 43 (1990), 491 ff.; Malm, in: UWLA Law Review 20 (1988–89), 193 ff.; Geier, in: Hamline Law Review 13 (1990), 433 ff.; Eaton, in: Emory Law Journal 45 (1996), 987 ff.; Bowles, in: Texas Tech Law Review 27 (1996), 1011 ff.; ausführlich auch hierzu Thüsing, in: ZevKR 45 (2000), 592, 598 ff.

¹⁴ Vgl. Brenner, in: VVDStRL 59 (2000), 264, 268.

¹⁵ Mirbt, in: Nipperdey, Grundrechte und Grundpflichten, Bd. 2, S. 326.

¹⁶ Mirbt, in: Nipperdey, Grundrechte und Grundpflichten, Bd. 2, S. 320.

¹⁷ von Münch/Kunig-von Münch, GG, Bd. 1, Art. 4 Rdn. 2.

¹⁸ Kästner, in: JZ 1998, 974, 975.

¹⁹ Listl, in: HdbStKirchR, Bd. 1, 439, 446.